

h dem traurigen für die Stadt des Präsidenten nungsmäßig ein athsverwandten), desgleichen der arbeiten möglichst

geworden durch n Statthaltereihelhaft dadurch, Bürgermeisters, blieb, auch des Herrlich ernannt doch unter Vor-

n Bestimmungen

tauf nur bedingt nach; der Nach- ger einer andern selbst, hinsichtlich nd die Fähigkeit Bewerbertreibender, i bei Ausländern n Frage kommt ittheilungen.") er Befähigungen eine bürgerliche oder als Mieth- schen Ehrenamte (Mische wohnen), nen, Advocaten, sionen, Seelente, nstation in Folge

den Bedingun- nungsvorhält- icht nur einzelne nnte Dauer zu gezielichen Vor- ; Verhältnis der fagnissen ausge-

erwaltet. Eigen- des öffentlichen neine Stadtkasse, nungen, hat der en Jahres durch

022 ½ 6 3 Crt. ctive Schuld der preußischen Ferner ist noch n befristete mit g des städtischen

starischen Kende- Stelle ein. Der igung entgegen- aufgeführten Ge-

Von Neujahr n 1. October an demmühten einen nstehenden Altona- einen Vertreter it 1867) seitens lmwandlung des ca. 100,000 ½,

Dies Aversium ung Statt. An classificirte Ein- steuer. (Ueber gänge genauere =Bureau".)

Eine, die mercantilen und industriellen Kreise berührende höchst wichtige Frage, die über Altona's Stellung zum Zollverein, ist dahin entschieden, daß unsere Vaterstadt vorläufig in ihrer Freiheit beharrt.

Erwähnen wir endlich noch, daß für unsere Herzogthümer das deutsche Handelsgezeibuch, die Stempel- und Zeitungsteuer in Kraft getreten sind, und daß vom 1. Januar 1868 das preussische Münzgesetz zur Anwendung kommen wird.

Bis zum Jahre 1848 von allem Militärdienste befreit, alsdann durch das (den Schatten einer rühmlichen Vergangenheit angehörige) Staatsgrund-Gesetz der Herzogthümer, mit den übrigen Landesstädten in die allgemeine Wehrpflicht aufgenommen, fernerhin dem dänischen Stellvertretungs-System verfallend, theilt Altona nunmehr mit der ganzen preussischen Monarchie dieselbe, keine Ausnahmen zulassende allgemeine Wehrpflicht.

Die Grundzüge der preussischen Militär-Verfassung sind im nachstehenden kurzen Abriss enthalten: Mit dem vollendeten 17. Jahre beginnt, bis zum vollendeten 49. Lebensjahre dauert die Wehrpflicht. Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 21. bis 39. Jahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr, vom 17. bis zum 21., sowie vom 39. bis 49. Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. Der Eintritt in das stehende Heer erfolgt mit dem 21. Lebensjahre, der active Dienst in demselben ist 3 Jahre, nach welchem der Wehrpflichtige noch 2 Jahre zur Reserve gehört, d. h. als beurlaubt, im Falle einer Kriegsbereitschaft wieder eingezogen werden kann. Nach dieser Zeit findet der Uebertritt zur Landwehr 1. Aufgebots Statt, welchem die Wehrmannschaften bis zum vollendeten 32. Jahre angehören und dann bis zum 39. Lebensjahre der Landwehr 2. Aufgebots zugehört werden. — Durch das von dem Reichstage des norddeutschen Bundes angenommene und unterm 9. Nov. 1867 vom König vollzogene Bundes-Kriegsdienst-Gesetz erleiden die vorstehend angegebenen Bestimmungen, mit dem Inkrafttreten desselben, den 1. Januar 1868, eine wesentliche Aenderung. Die bewaffnete Macht besteht wie bisher aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Das Heer wird eingetheilt in das stehende Heer und die Landwehr; die Marine in die Flotte und die Seewehr. Die bis jetzt bestehenden Unterschiede zwischen Landwehr 1. und 2. Aufgebots sind indeß nach diesem Gesetze gehoben und die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, resp. in der Flotte auf 7 Jahre vom 20. Lebensjahre an normirt, wovon die ersten 3 Jahre dem ununterbrochenen activen Dienste, die übrigen 4 Jahre dem Reservendienste zukommen — die Verpflichtung zum Dienst in der Land- oder Seewehr ist auf 5 Jahre festgesetzt. Die übrigen Bestimmungen sind meist mit dem bisher in Preußen geltenden Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 übereinstimmend, soweit diese Bestimmungen nicht mit den der norddeutschen Bundesverfassung differiren; auch die Bestimmungen über die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste sind dieselben. (Siehe Abschnitt VIII Militär-Erlassweisen.)

Hervorzuheben ist noch folgende Bestimmung des Gesetzes: Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärfähige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstzeit verzieht. Den Freiwilligen steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Zum Schluß geben wir eine exacte übersichtliche Zusammenstellung der in den letzten Jahren in der Stadt Altona erhobenen Steuern und Abgaben:

1) Die ordinaire Stadtcontribution wurde durch die städtischen Steuerammler nur von den Hauseigenthümern eingefordert, dieselbe war ungleichmäßig vertheilt und ist jetzt durch die directe Besteuerung wegfällig geworden.

2) Die vereinigte Stadtsteuer (im Volksmunde Dreifarngeld genannt), fällig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres. Sie beträgt 12 ½ pCt. p. A. von den zum Mieth- und Bewohnungswert angelegten Wohnungen und wird pränumerando durch die städtischen Steuerammler von den Miethern erhoben. Im Fall der Miether nicht zahlt, haften dafür der Hauseigenthümer.

3) Die Communal-, Betriebs- und Einkommensteuer, fällig vierteljährlich an den obengenannten Terminen, wird gleichfalls pränumerando von den städtischen Steuerammlern erhoben. Die Scala dieser Steuer ist im Abschnitt IX. enthalten.

4) Das Kirchengeld, fällig Himmelfahrt und Martini, beträgt 1 ½ pCt. p. A. vom Miethwert. Diese Steuer wird durch die Kirchengeldammler von den Miethern erhoben.

5) Das Armengeld wird laut der unter der Rubrik „Gemeinnützige Mittheilungen“ aufgeführten Armensteuer-Scala seit dem 1. Januar 1867 vierteljährlich pränumerando durch dazu angestellte Sammler gegen Quittungsbuch erhoben.

6) Die Brandcasensteuer, fällig im Juli jeden Jahres, wird, nach dem Versicherungswert der Gebäude, von dem eigends dazu Angestellten jährlich erhoben. Der Procentfuß ist je nach dem Bedürtniß verschieden, er betrug für die combinirte städtische Brandcasse in den Jahren 1851—1865 als niedrigster Satz 1/12 pCt. und als höchster Satz 1/8 pCt. der Versicherungssumme, und für die hiesige Special-Brandcasse resp. 1/10 und 1/12 pCt.

Dr. K. Wienbarg.

Alphabetisches Verzeichniß

der öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften der Stadt Altona.

Armen-Collegium für Ottenen und Neumühlen. Hr. Polizeimeister von Fischer-Benzon, Vorsitzender; die Herren H. v. Qualen, Kämmerer, als Kirchspielvogt, Rechnungsführer; Pastor G. J. Th. Lau in Ottenen, Protocollführer; J. F. Staudinger, Bauervogt in Ottenen. Höfer Loop, Fabrikant Gust. Vange und Landmann J. Köhn, Eingeleffene in Ottenen, Armenvorsteher; R. Vührs, Bevollmächtigter in Neumühlen. — Heim. Ribbe, Armenvorsteher für Neumühlen. — Hr. Oberarzt Cramer, Armenarzt; Hinz. Sievers, Armenbote und Armengeldsammler.